

**Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

**Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach § 30 Absatz 3 Satz 1 der
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Ersatzverkehre, die aus dem Niedrigwasser der
Binnenschifffahrtsstraßen resultieren**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 28. Oktober 2026

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgrund des Niedrigwassers der Binnenschifffahrtsstraßen erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von dem in § 30 Abs. 3 StVO normierten Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung an Sonn- und Feiertagen für Ersatzverkehre, die aus dem Niedrigwasser der Binnenschifffahrtsstraßen resultieren, gestattet.
2. Dies gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit einer der vorgenannten Beförderungen stehen.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
4. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung gilt vom 1. November 2026 bis zum 20. Dezember 2026.

Begründung:

In den deutschen Flüssen bestehen weiterhin ausgeprägte Niedrigwasserverhältnisse. Die bislang geringen Niederschläge konnten den saisonal bedingten Rückgang der Wasserstände kaum verlangsamen. Eine nachhaltige Entspannung ist weiterhin nicht erkennbar. Die Binnenschifffahrt ist hierdurch weiterhin stark beeinträchtigt. Logistikketten, die für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft notwendig sind, sind betroffen. Eine (teilweise) Verlagerung auf die Straße ist unumgänglich.

Um das Ziel dieser Allgemeinverfügung wirksam erreichen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Die Befristung beruht auf § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) i. V. m. § 46 Abs. 3 StVO. Die Wirksamkeit nach Beginn und Ende wird nach § 43 VwVfG M-V bestimmt.

Hinweise:

- Die jeweils aktuelle Regelungslage in den anderen Ländern bleibt unberührt.
- Eine etwaige Erlaubnis für Großraum und Schwertransporte nach § 29 Abs. 3 StVO ist bei der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde gesondert zu beantragen.
- Einzelausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO sind für die genannten Fahrten bis zum Ende der Befristung nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

Klage erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Daniel Bischof
(Abteilungsleiter Mobilität, Verkehr und Straßenbau)